

Ähnlich wie im NS-Deutschland verlief auch in der Volksrepublik Polen die Vernichtung des katholischen Pressewesens (332 ff.), die Ausschaltung der katholischen Orden und Laienvereinigungen (338 ff.) und die systematische Zurückdrängung der Kirche aus dem Bereich der Schule, die nach verschiedenen einschränkenden Maßnahmen 1954 in der Schließung der Kath.-Theol. Fakultäten der Universitäten Warschau und Krakau und schließlich im Jahre 1955 in der Beseitigung jeglichen Religionsunterrichts an den Schulen ihren Abschluß fand.

Daß es dem polnischen kommunistischen Staat nicht um eine die Freiheit der Kirche ermöglichende Trennung des Staates von der Kirche, sondern ebenso wie dem nationalsozialistischen Staat und, jedenfalls der Tendenz des Gesetzgebers nach, auch dem liberalen französischen Staat, um die Unterwerfung der Kirche unter den Einfluß des Staates ging, zeigt das Bestreben der polnischen Regierung, einen massiven Einfluß auf die Besetzung der kirchlichen Ämter und die innere Verwaltung der Kirche auszuüben (357 ff.). Historische Parallelen finden sich auch für das Verlangen der polnischen Regierung nach einem besonderen Treueid der Priester.

Die Untersuchung W.s bietet somit gewissermaßen eine Typologie des Verhaltens laizistischer Regierungen und ihres Vorgehens gegen die Tätigkeit der Kirchen im öffentlichen Bereich. Trotz der geschichtlichen Einmaligkeit der jeweiligen Vorgänge ist ein gemeinsamer Grundzug in der Aufgabensetzung des liberalen, nationalsozialistischen und kommunistischen Staates unverkennbar. Gemeinsam ist ihnen die Tendenz, im Bereich der Schule nach Ausschaltung des kirchlichen Einflusses ihre eigene säkularisierte Weltanschauung zur Staatsideologie zu erheben (369 ff.). Gemeinsam ist den laizistischen Staaten ferner die bis zur Ausweisung gehende Bekämpfung religiöser Orden und der Erlaß zahlreicher Sondergesetze, die den Einfluß der Kirche auf das öffentliche Leben ausschalten sollen. Die auf Freiheit und Gleichheit aller beruhende Demokratie hat es in Frankreich am Ende des 19. Jahrhunderts der dortigen Regierung allerdings nicht erlaubt, zum Zwangsmittel der Pressezensur und zum Verbot bzw. zur Gleichschaltung der kirchlichen Presse zu greifen. Insofern kennt ein moderner totalitärer Staat bedeutend radikalere Methoden des Laizismus, als sie den liberalen Staaten des 19. Jahrhunderts zu Gebote standen.

Dem Verf. ist für diese zuverlässig gearbeitete, reich belegte und mit einem umfangreichen Literatur- und Quellenverzeichnis ausgestattete Untersuchung sehr zu danken. Ein Anhang enthält insgesamt 18 bisher kaum bekannte Dokumente über das Vorgehen der deutschen nationalsozialistischen und der polnischen kommunistischen Regierung gegen die katholische Kirche. Dem Laizismus geht es jedoch nicht nur um die Ausschaltung der katholischen Kirche aus dem öffentlichen Leben, sondern um die Beseitigung des öffentlichen Einflusses jeder Religion. Deshalb wäre bei der Darstellung der Kirchenpolitik des Nationalsozialismus auch ein Kapitel über das Vorgehen des NS-Staates gegen die evangelischen Landeskirchen in Deutschland und die dabei angewandten Methoden wünschenswert gewesen.

Bei der Diskussion umstrittener staatskirchenrechtlicher Fragen ist in Deutschland in jüngster Zeit mehrfach auf die Gefahr einer „staatskirchenrechtlichen Introvertiertheit“ (A. Hollerbach) sowie auf die Notwendigkeit rechtsvergleichender staatskirchenrechtlicher Untersuchungen hingewiesen worden. Auch unter dieser Rücksicht leistet die vorliegende Untersuchung dem Staatskirchenrecht wertvolle und willkommene Dienste.

J. Listl, S. J.

Festschrift für Erich Ruppel zum 65. Geburtstag am 25. Januar 1968. Hrsg. von Heinz Brunotte, Konrad Müller und Rudolf Smend unter Mitwirkung von Klaus Bielitz und Johann Frank. Gr. 8° (380 S.) Hannover – Berlin – Hamburg 1968, Lutherisches Verlagshaus. Ln. 24.50 DM.

Diese reichhaltige, dem langjährigen Vizepräsidenten des Landeskirchenamtes Hannover Erich Ruppel dargebrachte Festschrift bringt insgesamt 19 Beiträge aus dem Bereich des inneren evangelischen Kirchenrechts und des deutschen Staatskirchenrechts.

Wie Landesbischof Hanns Lilje im Vorwort und Staatssekretär a. D. Konrad

Müller in der einleitenden Würdigung übereinstimmend bezeugen, hat der Empfänger dieser Festschrift auf die Gestaltung des kirchlichen Rechtslebens und die Neuordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche in Niedersachsen und darüber hinaus tatkräftigen Einfluß ausgeübt. Das gelte besonders für das Zustandekommen des Loccumer Vertrages, des ersten Versuchs in der Bundesrepublik Deutschland, das Verhältnis von Staat und Kirche mit dem traditionellen Instrumentarium unter den neuen politischen Bedingungen zu konkretisieren (10). Wie noch ganz wenige in der gegenwärtigen Generation der evangelischen Kirchenjuristen habe sich Erich Ruppel in stetem Ringen „um den rechten Standpunkt gegenüber der Sohmschen These zum Kirchenrecht“ (13) um eine theologische Fundierung einer eigenständigen Kirchenrechtsordnung, Gesetzgebung und Verwaltung bemüht.

Entsprechend den beiden hauptsächlichen Tätigkeitsbereichen Erich Ruppels befaßt sich die Festschrift in den ersten beiden Dritteln mit Fragen der inner-evangelischen Kirchenrechtsordnung und im letzten Teil mit aktuellen Problemen des deutschen Staatskirchenrechts. Die Reihe der Abhandlungen, deren inhaltliche Fülle im folgenden häufig nur angedeutet werden kann, eröffnet *Ernst Wolf* (Göttingen) mit einer „System‘ des Kirchenrechts?“ (15–28) überschriebenen Untersuchung. Man wird W. voll zustimmen können, wenn er am Ende seines vorzüglichen Überblicks über die bisherigen geschichtlichen Bemühungen systematisierender Darstellungen des evangelischen Kirchenrechts eindringlich auf den fundamentalen Unterschied zwischen der weltlichen und der innerkirchlichen Rechtsordnung hinweist und vor einem „ebenso gefährlichen wie nicht realisierbaren Wunschbild eines Systems“ (28) im Kirchenrecht warnt, da der Ausgangspunkt für die grundsätzliche kirchenrechtliche Methode nicht im Wissen, sondern im Glauben liege. Das Kirchenrecht müsse den Weg der Topik beschreiten und sich um am Leitbild des Richtigen orientierte, nur optimal begründbare Fall-Lösungen mühen. Nicht voll einsichtig an der Argumentation W.s bleibt freilich seine schwer verständliche Behauptung, daß die Kirche Christi, die sich als auf dieser Welt lebende, geeinte und geordnete und von Christus gestiftete Gemeinschaft versteht, nicht begriffsnotwendig auch „Rechtskirche“ sein soll, so daß man vom Kirchenrecht nicht als von einer „Funktion des Kirchenbegriffs“, sondern allenfalls als von einer „Funktion der Kirche“ reden könne.

Zu den die innerevangelische Kirchenordnung behandelnden Fragen gehören ferner die Abhandlungen von *Heinz Brunotte*, Theologische Vorfragen zur Kirchenreform (29–42), *Karl Michaelis*, Über Luthers ehrerechtliche Anschauungen und deren Verhältnis zum mittelalterlichen und neuzeitlichen Eherecht (43–62), und der rechtshistorische Beitrag von *Hermann Dörries*, „Der Juristen Schwitzbad“. Das beirrte Gewissen als Grenze des Rechts (63–88), der das gespannte Verhältnis Luthers zu den Juristen, vor allem wegen verschiedener von Luther im Ergebnis abgelehnter ehe- und verlobnisrechtlicher Entscheidungen, zum Thema hat.

„Über die neuere Entwicklung des evangelischen Kirchenrechts“ (89–104) berichtet *Hans Liermann*, der darauf hinweist, daß der Loslösungsprozeß der evangelischen Landeskirchen vom Staat noch in vollem Gange sei. Ein halbes Jahrhundert reiche nicht aus, um die nach 1918 eingetretene „radikale Umstellung völlig zum Abschluß zu bringen“ (95).

Zentrale Fragen des gegenwärtigen evangelischen Kirchenrechts greifen auf die Abhandlungen „Verwaltung und Kirchenleitung“ (105–128) von *Wilhelm Maurer*, „Gesamtkirchliche Verankerung des Mitgliedschaftsrechts in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland“ (129–145) von *Günther Wendt*, „Die Entwicklung der Kirchenwahlen in der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche“ (146–163), von Landesbischof *Gerhard Heintze*, „Wahlen und Ämterbesetzung in der Kirche“ (164–196) von *Georg Hofmann*.

Zum Bereich der inneren Kirchenorganisation der evangelischen Landeskirchen gehören ferner die Untersuchungen: „Zur Stellung und Aufgabe der landeskirchlichen Behörden“ (197–209) von *Ernst-Viktor Bemm*, „Zur Selbstverwaltung der Kirche“ (210–225) von *Karl Wagenmann*, „Brüdergemeinde und Landeskirche“

(226–236) von *Rudolf Smend* und „Der Jurist im Konvent des Klosters Loccum“ (237–251) von *Martin Kruse*. Den Abschluß der sich mit dem inneren Kirchenrecht befassenden Artikel bildet der interessante Beitrag des Hildesheimer Superintendenten *Hans Ph. Meyer*, „Die Bedeutung der Bindung richterlichen Handelns in der Kirche und an das Bekenntnis“ (252–261). M. geht dabei von der Tatsache aus, daß bei den kirchlichen Gerichten innerhalb der VELKD eine Bindung des richterlichen Handelns an das Bekenntnis bestehe (252). Dem für das evangelische Glaubensverständnis schwierigen und durch die Bekenntnisgebundenheit der Gerichte besonders deutlich hervortretenden Problem, daß kirchengerichtliche Entscheidungen gar nicht selten implizit auch bestimmte Lehrentscheidungen enthalten und damit „auf diese Weise in evangelischen Kirchen Instanzen für Lehrentscheidungen tätig würden, die es eigentlich gar nicht geben dürfte“ (261), begegnet er mit dem Argument, daß „hier in der Vorläufigkeit menschlichen Ermessens entschieden“ werde und solche Entscheidungen nur in „der Gewißheit der Barmherzigkeit Gottes“ getroffen werden könnten (261).

Den letzten Abschnitt, die staatsrechtlichen Beiträge dieser inhaltreichen Festschrift, eröffnet *Axel v. Campenhausen* mit seiner Abhandlung „Der Rechtsschutz der kirchlichen Bediensteten“ (262–276). Im Gegensatz zur neueren Rechtsprechung der Bundesgerichte verteidigt er die ältere Auffassung und will den kirchlichen Beamten und Amtsträgern bei kirchlichen vermögensrechtlichen Streitigkeiten auch den Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten eröffnet wissen. Zum Rechtsstaat gehöre umfassender Rechtsschutz. Der moderne Staat erkenne es als seine Pflicht an, allen Staatsbürgern den Rechtsschutz gegen Rechtsverletzungen durch die öffentliche Gewalt zu gewähren (266 f.). Nicht völlig widerspruchsfrei scheint allerdings die Argumentation v. C.s darin zu sein, daß er auf der einen Seite Statusklagen kirchlicher Bediensteter vor staatlichen Gerichten für unzulässig hält, auf der anderen Seite aber Statusfragen als Inzidentfragen bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten dennoch von staatlichen Gerichten entschieden werden sollen (274). Damit würden letztlich die Richter des von Verfassungen wegen religiös neutralen und „ekklesiologisch farbenblinden“ Staates (H. Barion) gezwungen werden, über Fragen des innerkirchlichen Rechtsbereichs judizieren zu müssen. Entschieden zurückhaltender als v. C. zeigt sich deshalb in dieser umstrittenen Frage *Hans-Ulrich Evers* in seinem weitgehend den gleichen Problembereich behandelnden Artikel „Das Verhältnis der kirchlichen zur staatlichen Gerichtsbarkeit“ (329–353). Er vertritt die Auffassung, die Grenze staatlicher Zuständigkeit werde erreicht, wo das staatliche Gericht für den vermögensrechtlichen Anspruch des Beamten konstitutive Maßnahmen des kirchlichen Dienstherrn nachprüfen und ggf. korrigieren müßte, um dem Anspruch stattgeben zu können (349). Das Prinzip der Eigenständigkeit der Kirche verbiete es den staatlichen Gerichten, bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten auch über den kirchlichen Rechtsgrund eines Anspruchs und die konstitutive statusrechtliche Entscheidung des kirchlichen Dienstherrn zu urteilen. E. bekennt sich damit für die Bereiche der Disziplinar-, Amts- und Lehrzuchtverfahren – jedenfalls insoweit – in Übereinstimmung mit der jede Ingerenz staatlicher Gerichte in ihren Rechtsbereich ablehnenden katholischen Kirche zu der Auffassung, daß die Gerichte des Staates über den Inhalt dieser Pflichten keine Entscheidungen treffen können (346 f.).

Ein modernes, die Frage der staatlichen religiösen Neutralität und Religionsfreiheit berührendes Problem erörtert *Dietrich Pison* in seiner Abhandlung „Kirchliches Recht in der weltlichen Rechtsordnung“ (277–311). Er betont, daß es dem Gesetzgeber in unserem zu religiöser Neutralität verpflichteten Staatswesen verwehrt sei, seiner Rechtsordnung religiös oder weltanschaulich geprägte Begriffe zugrunde zu legen (z. B. bei den Bestimmungen des Ehe- und Familienrechts), deren Inhalt nur aus dem Glauben eines bestimmten Bekenntnisses eindeutig festgestellt werden könnte.

Die gegenwärtig besonders kontroverse Frage der „Kirchenverträge in ihrem Verhältnis zu Staatsgesetz und Staatsverfassung“ behandelt *Ulrich Scheuner* (312–328). Nach einer kurzen und dennoch umfassenden Darstellung des geistigen und politischen historischen Hintergrundes dieses Problems seit der Mitte des

vergangenen Jahrhunderts und nach Ablehnung aller einseitigen spiritualisierenden Deutungen des Kirchenrechts betont S., daß vertragskirchenrechtliche Regelungen ohne Annahme einer gemeinsamen Ebene rechtlicher Kommunikation von Kirche und Staat nicht möglich seien (322). Auf die konkrete Frage eingehend, ob Konkordate und Kirchenverträge nur durch die Änderung der Staatsverfassung oder auch durch einfache spätere staatliche Gesetze aufgehoben werden können, erklärt er, daß einfache Gesetze zwar die *Gesetzesbindung*, nicht jedoch die *Vertragsbindung* beseitigen könnten (327). D. h., der Staat *kann* zwar faktisch durch einfache *lex posterior* Konkordate oder Kirchenverträge aufheben, er *darf* es aber nicht, wenn er sich nicht den Vorwurf der Vertragsbrüchigkeit zuziehen will. Auch für die Zukunft mißt S. bei elastischer Handhabung des vertragsrechtlichen Instrumentariums dem Vertragskirchenrecht in der Demokratie, die eine Gruppengesellschaft sei, große Bedeutung zu.

Den abschließenden Artikel des Bandes schrieb *Werner Weber* über „Die Reichweite der Bekenntnisschulgarantie in Artikel 23 des Reichskonkordats“ (354–374). Dem Verf. ist beizupflichten, wenn er betont, daß der Staat aufgrund des Art. 23 RK auch weiterhin verpflichtet sei, beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen auf Antrag Bekenntnisschulen einzurichten, daß aber die Anforderungen, die heute in diesem Zusammenhang an einen geordneten Schulbetrieb gestellt werden müßten, ungleich höher seien als zum Zeitpunkt des Abschlusses des Reichskonkordates.

Die Festschrift ist eine würdige Ehrengabe für einen verdienten und hochgeachteten Kirchenjuristen. Durch ihre vorzüglichen und großenteils aktuellen Abhandlungen erweist sie sich geradezu als Kompendium der gegenwärtigen Problemstellung und Tendenzen und zugleich als Ausdruck eines erfreulichen Ausbaus des evangelischen Kirchenrechts. Darüber hinaus bringt sie aber auch einige bedeutsame klärende Beiträge zu umstrittenen Fragen aus dem Gebiet der Beziehungen von Kirche und Staat.

J. Listl, S. J.

Staat und Gesellschaft, *Festgabe für Günther Küchenhoff zum 60. Geburtstag am 21. August 1967*. Hrsg. von *Franz Mayer*. 8^o (375 S.) Göttingen 1967, Schwartz. Ln. 62.– DM.

Abwechslungsreich und vielseitig wie das Leben des zuerst als Richter am Breslauer Amts-, Land- und Oberlandesgericht, später als Rechtsanwalt und Syndikus bedeutender ärztlicher Vereinigungen und schließlich seit 1956 als Lehrer der Rechtsphilosophie, des Staats- und Verwaltungsrechts sowie des Arbeitsrechts tätigen Würzburger Ordinarius sind auch die in dieser Festschrift vereinigten insgesamt 26 Beiträge, von denen in dieser Besprechung nur eine repräsentative Auswahl erwähnt werden kann.

Einige Kernfragen aus dem Bereich des modernen Staatskirchenrechts behandelt der Herausgeber dieser Festschrift, *Franz Mayer* (Regensburg), in seiner Darstellung „Staat und Kirche“ (59–78). Er geht aus von dem gewandelten Selbstverständnis der nachkonziliaren katholischen Kirche hinsichtlich ihres Auftrags in der Welt und von den Wandlungen, die auch in der Staatsauffassung unserer Zeit beobachtet werden können. Das heutige Staatskirchenrecht sei gekennzeichnet von einem neuen Verständnis der in das Bonner Grundgesetz inkorporierten Kirchenartikel der Weimarer Reichsverfassung, einer erheblichen Ausweitung des Vertragskirchenrechts, der Anerkennung der Lehre von der Koordination von Staat und Kirche und schließlich durch ein partnerschaftliches Verhältnis von Kirche und Staat. Bei der Erörterung des Begriffs der Koordination wäre freilich eine intensivere Auseinandersetzung mit der einschlägigen Literatur und besonders mit den gegensätzlichen Thesen von H. Quaritsch wünschenswert gewesen. Vor allem hätte der Leser eine genauere Bestimmung dessen erwartet, was der Verf. unter „Koordination von Staat und Kirche“ versteht und was dieser Begriff über die in Art. 137 Abs. 3 WeimRV i. V. m. Art. 140 GG enthaltene Eigenständigkeit und Autonomie der Kirchen und übrigen Religionsgemeinschaften hinaus zusätzlich besagt.

Mit der Thematik „Kirchensteuer und Grundgesetz“ (155–171) befaßt sich der prägnante und instruktive Beitrag von *Heinz Paulik* (Würzburg). Der Verf. bietet